

Satzung

für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.
- (2) Er umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz in den Grenzen bis 31.8.2011.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neustrelitz.
- (4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler
 - die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - die Förderung der Kriminalprävention sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe und Mitarbeit in den jeweiligen Ausschüssen und Gremien
 - Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen
 - Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen
 - Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in den Regionalgruppen und Ortsvereinen
 - Sozialberatung und Straffälligen-Hilfe
 - Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen durch Angebote zur Selbsthilfe, Beratung, Kurse und Bildungsangebote sowie von sozialer Gruppenarbeit.
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind Ortsvereine und Regionalgruppen der Arbeiterwohlfahrt seines Verbandsgebietes. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein bzw. keine Regionalgruppe existiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Vorstände der Ortsvereine und Regionalgruppen auf schriftlichen Antrag hin. Über die Aufnahme von neuen Ortsvereinen und Regionalgruppen im Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreiskonferenz
- der Kreisvorstand
- der Kreisausschuss

§ 6 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine bzw. Regionalgruppen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine und Regionalgruppen entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine und Regionalgruppen (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) berechnet und in der Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 6 (1) berechnet.

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskongress mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Regionalgruppen ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von 4 Jahren und mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren sowie die Delegierten zur Landeskonzferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und den zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung der Kreiskonferenz genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/-innen
- zwei Beisitzer/-innen

wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisvorstandes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Fahrkostenersatzes sowie ein Sitzungsgeld als Ehrenamtspauschale. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/-in gemeinsam vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten die zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht

im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers/n ist die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen; dies gilt auch für die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aller zum Kreisverband gehörenden Gesellschaften.

(7) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.

(8) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorstand
- den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine und Regionalgruppen oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
- den Beauftragen der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Regionalgruppen einzuberufen.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Fachausschüsse entgegen.

(4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Kreisvorstandesmitgliedes,
- eines/r Revisors/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen oder die Kreiskonferenz mit der Wahl zu ermächtigen.

(6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Geschäftsführer bzw. Vertreter können im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen. (§ 181 BGB) Eine Befreiung von dieser Regelung ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.

(3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(5) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Neustrelitz, 29.02.2020

Roland Toebe
Vorstandsvorsitzender
AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.

Kristina Ropenus
Protokollant